

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. Februar 1952

Nr. 25

Tag

Inhalt

Seite

8. 2. 52	Anordnung über die Versorgung mit Brennholz für bäuerliche Betriebe mit forstlicher Nutzfläche von über 5 ha Größe	145
7. 2. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz	145
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1952	146

Anordnung über die Versorgung mit Brennholz für bäuerliche Betriebe mit forstlicher Nutzfläche von über 5 ha Größe.

Vom 8. Februar 1952

Um eine befriedigende Versorgung aller bäuerlichen Betriebe mit einer eigenen forstlichen Nutzfläche über 5 ha Größe mit Brennholz zu gewährleisten, wird in Durchführung des Ministerratsbeschlusses vom 22. November 1951 und in Ergänzung der vorläufigen Anweisung vom 22. Januar 1952 an die Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Länder folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Bauern, zu deren Betriebsfläche eine forstliche Nutzfläche von über 5 ha Größe gehört und die für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse ablieferungspflichtig sind, erhalten für die Versorgung ihres landwirtschaftlichen Betriebes mit Brennholz 10% ihrer Einschlagsumlage aus ihrem Wald, jedoch mindestens 15 fm.

§ 2

(1) Die Bereitstellung des Holzes erfolgt im Rahmen des den bäuerlichen Waldbesitzern erteilten Einschlagbescheides.

(2) Sofern die anfallende Menge an Brennholz für die Belieferung gemäß § 1 nicht ausreicht, ist Brennreisig bereitzustellen.

(3) Soweit keine Holzeinschlagsumlage erfolgt, kann die Kreisforstverwaltung auf Antrag die Gewinnung von Brennholz bis zu 15 fm durch Pflegemaßnahmen in Läuterungsbeständen genehmigen.

§ 3

(1) Die Brennholzzuteilungen für die bäuerlichen Betriebe sind in den Kontingenten der Länder eingeschlossen.

(2) Anträge der unter diese Anordnung fallenden Waldbesitzer auf Brennholzzuweisungen sind über den Rat der Gemeinde an den zuständigen Rat des Kreises/der Stadt zu richten.

§ 4

Das nach dieser Anordnung für die Versorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dem eigenen Waldbesitz entnommene Brennholz darf nicht entgegen dem Bestimmungszweck verwendet werden.

Berlin, den 8. Februar 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz.

Vom 7. Februar 1952

Gemäß des § 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBI. S. 1148) wird zur Durchführung der §§ 1 bis 3 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Leiter der Kreisforstämter sind verpflichtet, sämtliche Hölzer aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) vorrangig zum Verkauf anzubieten. Verweigert der vorgesehene Bedarfsträger die Abnahme, so kann von einer Belieferung seiner Einkaufsberechtigung für das Planjahr 1952 abgesehen werden.

§ 2

Hat ein Käufer das gekaufte Rohholz aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) gemäß

51/1148
VO 6. 12
(Rohhol
1. Dd 7.
52/145 C

52145 0
LDB 7.